

Federführung:
20-Kämmerei, Stadtkasse
Produkt:
20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

Datum:
02.02.2023

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	14.02.2023	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	23.02.2023	Entscheidung

Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Coesfeld (Wettbürosteuersatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Coesfeld vom 22.02.2018 (Wettbürosteuersatzung) wird erlassen.

Sachverhalt:

Die Stadt Coesfeld erhebt seit dem 01.01.2017 eine Wettbürosteuer als kommunale Aufwandssteuer. Nach dem die Steuer zunächst nach der Größe (Fläche) der Wettbüros bemessen wurde, wurde mit Beschluss vom 22.02.2018 rückwirkend zum 01.01.2017 der Wetteinsatz als Maßstab festgesetzt. Hintergrund der Änderung war ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 29.06.2017 (AZ: 9 C 7.16), welches den Flächenmaßstab als unzulässig erklärt hatte und den Wetteinsatz als sachgerechten Maßstab erklärte.

Nunmehr hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 20.09.2022 (Az. 9 C 2.22) die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer als generell unzulässig erklärt.

Das Bundesverwaltungsgericht begründete die Unzulässigkeit mit dem sog. Gleichartigkeitsverbot des Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz, für das das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss zu örtlichen Übernachtungssteuern (Beschluss vom 22.03.2022, Az. 1 BvR 2868/15 u. a.) erst jüngst genauere Voraussetzungen definiert hat.

Diese wirken sich nun in einer Weise auf kommunale Wettbürosteuern aus, die vor dem BVerfG-Beschluss noch nicht absehbar war.

Gerade die Umstellung auf die Wetteinsätze als Steuermaßstab, die im Nachgang des genannten BVerfG-Urteils vom 29.06.2017 bei vielen Kommunen vorgenommen wurde, führt nun im Lichte der jüngsten BVerfG-Rechtsprechung zum Gleichartigkeitsverbot jedoch dazu, dass die kommunale Wettbürosteuer daran scheitert.

Das Bundesverwaltungsgericht führt aus, dass die Erhebung einer (zusätzlichen) kommunalen Wettbürosteuer nicht zulässig ist, da sie den bundesrechtlich im Rennwett- und Lotteriegesezt geregelten Steuern (Rennwetten- und Sportwettensteuer) gleichartig ist. Bei diesen Steuern handele es sich um spezielle Bundessteuern, die die Erhebung einer örtlichen Aufwandsteuer für denselben Gegenstand ausschließen.

Das Urteil hat präjudiziellen Charakter für sämtliche kommunale Wettbürosteuersatzungen. Auf eine örtliche Wettbürosteuersatzung sollten daher keine weiteren Belastungen mehr gestützt werden und die Satzung sollte aufgehoben werden (Schnellbrief 631/2022 vom 20.12.2022 des Städte- und Gemeindebundes NRW).

Seit 2021 konnten keine Einnahmen durch die Wettbürosteuer der Stadt Coesfeld erzielt werden, da der Steuergegenstand nicht erfüllt wurde. In den Vorjahren wurden Einnahmen von 4.800 Euro erzielt. Die ergangenen Bescheide sind bestandskräftig und es stehen keine Entscheidungen auf dem Verwaltungsrechtsweg mehr aus.

Die Aufhebung der Wettbürosteuersatzung erfolgt in Form der beigefügten Aufhebungssatzung.

Die Wettbürosteuer hat im Haushaltsplan 2023 keinen Planansatz. Entsprechend hat die Aufhebung der Wettbürosteuersatzung keine Auswirkungen auf den laufenden Haushalt 2023.

Anlagen:

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Coesfeld (Wettbürosteuersatzung)